

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

g. Behandlung der Karten der zum Militärdienst eingezogenen
Versicherten

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Die Außenseite erhält genau die Aufschrift der zu erneuernden (verlorenen) Karte, soweit sie nachweisbar ist. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabe stelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabe stelle und die Nummer 1.

An den Kopf der Karte ist der Vermerk „Erneuert am . . .“ mit dem Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabe stelle abzudrucken.

In die Innenseite der neuen Karte — oben links beginnend — ist einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der verlorenen oder unbrauchbaren Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum anzugeben, für den die Marken gelten. Dieser Nachweis wird am besten erbracht durch eine zuverlässige Auskunft der Einzugsstelle, des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten, durch Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Verwendung der Marken zweifellos hervorgeht.

Vor Übertragung der Beiträge sind die beteiligten Versicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Abs 2 RVO).

Die Übertragung erfolgt nach folgendem Muster:

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

15	B.	II	BA.	Baden	für die Zeit vom bis
18	"	IV	"	Hessen-Nassau	" " " " "
5	"	V	"	Württemberg	" " " " "

Freiburg, den 1. Februar 1917.

Name des Beamten:

(Dienstsiegel)

g. Behandlung der Karten der zum Militärdienst eingezogenen Versicherten

15. Den zum Militärdienst eingezogenen versicherten Personen ist dringend zu empfehlen, ihre Quittungskarten kurz vor

dem Einstellungstermin umzutauschen, auch wenn noch keine zwei Jahre seit der Ausstellung verflossen sein sollten. Nötigenfalls sollten die zur Erhaltung der Anwartschaft fehlenden Marken beliebiger Lohnklasse freiwillig nachgeklebt werden, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung vor der Einberufung längere Zeit unterblieben ist, da in solchen Fällen die Militärdienstzeit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Wegen Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat jedoch der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II (§ 100) abgedruckt sind (s. auch Kap 2 Ziff II 4 § 18).

Eine neue Karte mit folgender Nummer ist erst nach der Entlassung vom Militär wieder auszustellen. Die Nummer kann jederzeit aus der Liste über die ausgestellten Quittungskarten entnommen werden.

Es wird durch den Kartenumtausch vor dem Militärdienst verhütet, daß die Karten, welche mit ihrer mehr oder weniger großen Markenzahl einen besonderen Wert besitzen, während der Militärdienstzeit in Verlust geraten.

h. Sonstige Bestimmungen

16. Personen, welche früher auf Grund der Versicherungspflicht (auf gelben Karten) versichert waren, haben auch bei nachfolgender freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung weiterhin gelbe Karten (Formular A) zu verwenden.

17. Die umgetauschten Quittungskarten müssen, auch wenn sie auf außerbadische Anstalten lauten, von den Bürgermeisterämtern gut und sicher aufbewahrt und spätestens vierteljährlich der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe übersandt werden. Es ist dringend geboten, diese Termine genau einzuhalten.

18. Wollen Quittungskarten aus der Registratur der Versicherungsanstalt eingefordert oder irgend welche Anfragen wegen dieser an die Versicherungsanstalt gestellt werden, so muß stets Vor- und Zuname sowie die Geburtszeit des Versicherten, bei Ehefrauen auch der Geburtsname angegeben werden.